



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	20.05.2021		
Geschäftszeichen	SUB II - Wil		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 22.06.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 190/21
Betreff:	Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Mitte - Sonderbaufläche Photovoltaik - Empfehlung an den Nachbarschaftsverband Ulm -		
Anlagen:	1 Planzeichnung "35. Änderung des Flächennutzungsplans"	(Anlage 1)	

Antrag:

Empfehlung an den Nachbarschaftsverband Ulm, den Flächennutzungsplan für den Planungsbereich zu ändern.

Christ

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, JU, LI, OB, VGV	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 30.06.2020 den Grundsatzbeschluss gefasst, die installierte elektrische Leistung für PV-Anlagen in den nächsten 10 Jahren zu verdoppeln (GD 199/20). Neben dem Fokus des Ausbaus der Dachflächenfotovoltaik (PV-Pflicht für Neubauten und Förderung im Gebäudebestand) sind im Stadtgebiet die Konversionsflächen und die „Seitenstreifen“ entlang von Autobahnen und Haupteisenbahnstrecken gemäß den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) untersucht worden. Eine geeignete Fläche für die Errichtung von Freiflächen-PV befindet sich im Örlinger Tal. Die Stadtwerke Ulm (SWU) sollen diese Freiflächen-PV-Anlage errichten und betreiben.

Zukünftig bestehen in Ulm damit drei Freiflächen-PV-Anlagen:

- Anlage im Bereich der ehemaligen Deponiefläche Ulm-Eggingen
- Anlage im Bereich des ehemaligen Rohstoffabbaus Erdbeerhecke in Ulm-Eggingen, Anlage ist derzeit noch in der Projektierung, ggf. besteht eine Erweiterungsmöglichkeit
- Anlage im Bereich des 200 m –Streifens entlang der Haupteisenbahnstrecke Ulm – Stuttgart, gem. § 48 EEG (siehe Beschlussfassung)

Im Planungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Weitere Freiflächen-PV-Anlagen sind auf Ulmer Stadtgebiet derzeit nicht vorgesehen, es werden aber auch weiterhin geeignete Flächen für eine entsprechende Entwicklung untersucht.

2. Begründung zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren

Der städtebauliche Teil der Begründung zum FNP-Änderungsverfahren hat folgenden Wortlaut:

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der textlichen Ergänzung "Photovoltaik-Anlage".

Anlass der Planung

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands wurden in der Vergangenheit planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen.

Die Ausweisung der ersten Flächen erfolgte auf einer im Jahr 2007 durchgeführten Standortuntersuchung. Hierdurch wurde eine übergeordnete fachliche Grundlage und planerische Vorgabe für die Durchführung der notwendigen Bauleitplanverfahren geschaffen. Die Ausweisung der Flächen erfolgte im Sinne einer Angebotsplanung. Gerade auf den ackerbaulich genutzten Flächen zeigt sich aber, dass eine Umsetzung und Realisierung solcher Anlagen auf Grund der Vielzahl der Eigentümer nicht immer erfolgen kann.

Aus dieser Untersuchung heraus wurden zwei im Flächennutzungsplan ausgewiesene Konversionsstandorte einer Realisierung zugeführt:

- eine Anlage auf dem Konversionsstandort „Ehemalige Mülldeponie Eggingen“
- und der Standort „Ehemalige Pumpstation“ in Staig.

Für eine weitere bereits umgesetzte Anlage in Erbach konnte mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zurzeit läuft zudem ein Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ulm-Eggingen. Diese wird auf einer ehemaligen Sandabbaufläche errichtet werden.

Diese Entwicklungen werden vom Nachbarschaftsverband sehr begrüßt.

Allgemeines Ziel ist es, im Nachbarschaftsverband einen ausgewogenen Energiemix aus regenerativen Energien zu fördern, planerisch zu ermöglichen und umweltverträglich auszubauen und somit zum allgemeinen Klimaschutz beizutragen. Hierzu sind aus Sicht des Nachbarschaftsverbands Ulm weitere Flächenausweisungen erforderlich. Diese sollten gem. EEG insbesondere auf Konversionsflächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen errichten werden.

Die Stadtwerke Ulm (SWU) beabsichtigen, im Örlinger Tal im Stadtgebiet von Ulm eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Anlage liegt innerhalb des 200 m Seitenstreifens der Bahnlinie Ulm-Stuttgart. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ulm.

Das Plangebiet liegt nördlich des Berliner Rings, zwischen Böfingen und dem Gewerbegebiet Albstraße/ Buchbrunnenweg im oberen Örlinger Tal. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Anschluss an dieses Änderungsverfahren wird ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Zur langfristigen Energieversorgung gibt die Landesplanung als Ziel vor, regenerative Energien verstärkt zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken, um damit eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist hierzu ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen.

Auch seitens der Regionalplanung soll angestrebt werden, den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

Des Weiteren bestehen die „Regionalen Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ als Empfehlungen des Regionalverbands.

Standortalternativen

Aufgrund von Eigentumsverhältnissen innerhalb der Seitenstreifen von Autobahnen und Schienenwegen stehen im näheren Umfeld keine Alternativen zur Verfügung.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Sonderbauflächen „Photovoltaik-Anlage“ erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.